



Satzung des Vereins

„Die Brucker“
Heimatgilde der
Stadt
Fürstenfeldbruck e. V.

April 2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen - „Die Brucker“ Heimatgilde der Stadt Fürstenfeldbruck - und hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck

Er ist im Vereinsregister beim Registergericht Fürstenfeldbruck eingetragen.

Die Gilde steht unter dem Protektorat der Stadt Fürstenfeldbruck und ist berechtigt, im Vereinsabzeichen das Stadtwappen zu führen.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Fürstenfeldbruck.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Gilde hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Pflege, Erhaltung und Förderung des kulturellen Lebens (z.B. Kulturelle Veranstaltungen, Lesungen, Stadtführungen, Erhaltung und Förderung von Faschingsbräuchen) in der Stadt Fürstenfeldbruck unter Wahrung der Belange und in Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen zu gestalten, zu fördern und auszubauen sowie die Verbindung auf diesen Gebieten zwischen Stadt und Landkreis Fürstenfeldbruck zu beleben und zu vertiefen.
2. Der Zweck „Erhaltung und Fortführung von Faschingsbräuchen“ wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Organisation von Tanzsportgruppen und Durchführung eines Ganzjahrestrainings
 - das Stellen eines Prinzenpaares oder Kinderprinzenpaares
 - sowie die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Gilde ist überparteilich und überkonfessionell.
5. Die Vereinsleitung (§7 der Satzung) ist berechtigt, bei Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags eine Ehrenamtspauschale zu gewähren. Eine etwaige Ehrenamtspauschale für Mitglieder der Vereinsleitung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Gilde kann jede natürliche Person sein, der die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt wurden und jede juristische Person. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, kann Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach persönlicher Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages, der beim Gilde-Meister einzureichen ist. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat in der nächsten Sitzung.

Jedes Mitglied hat das Recht, die jeweils gültige Satzung beim Gilde-Meister einzusehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind stimm- und wahlberechtigt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die auch wahlberechtigt sind.

Zum Pflichtenkreis der Mitglieder gehören die pünktlichen Beitragsleistungen sowie die Beachtung und Einhaltung der Vereinsatzung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Tod, sowie durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt kann jederzeit, jedoch nur schriftlich, erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Halbjahres zu leisten. Vorausbezahlte Beiträge sind nicht zurückzuzahlen.

Ein Mitglied kann aus der Gilde durch Beschluß des Beirats ausgeschlossen werden:

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Belange der Gilde
- b) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Das Mitglied ist im Fall a) auf Wunsch anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann der Beirat die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen und vornehmen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist halbjährlich, immer am ersten April und ersten Oktober, für das laufende Halbjahr zu entrichten.

§ 7 Vereinsleitung

Die Leitung des Vereins obliegt dem Beirat, bestehend aus

- a) dem Gilde-Meister
- b) dem stellvertretenden Gilde-Meister
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Zeugwart
- f) sechs Beisitzern

Der Beirat faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsleitung.

Der Beirat ist berechtigt, zur Erledigung bestimmter Aufgaben unter Berufung Dritter Arbeitsgruppen zu bilden und zu den Sitzungen der Vereinsleitung hinzuzuziehen, sowie auch wieder abzurufen und aus den Reihen der Beisitzer Vertreter des Kassierers, des Schriftführers und des Zeugwarts zu benennen, die das Amt als Beisitzer beibehalten.

Beschlüsse der Arbeitsgruppen sind nur mit Genehmigung des Beirats bindend.

Über alle Beschlüsse des Beirats hat der Schriftführer oder dessen Vertreter eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von ihm und dem Gilde-Meister zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Gilde-Meister und dem stellvertretenden Gilde-Meister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis gilt, daß der Gilde-Meister nur im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Gilde-Meister vertreten wird.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirats gebunden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am darauffolgenden 31. März.

§ 10 Mitgliederversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist die alljährlich innerhalb von vier Wochen nach Schluß des Geschäftsjahres stattfindende Hauptversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß der Vorstand jederzeit einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Einberufung hat schriftlich spätestens vierzehn Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn die Versendung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds erfolgt.

Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Gilde-Meister einzureichen. Antragsberechtigt ist nur, wer stimmberechtigt ist.

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Gildemeister einzureichen und mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

§ 11 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimm- berechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von Zwei- drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Beirat für Mitglieder beschlossen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.

Über die ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gilde-Meister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahl des Beirats

Zur Wahl des Beirats wird ein Wahlausschuß gebildet.

Er besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Amtierende Beiratsmitglieder können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

Die Wahl des Gilde-Meisters erfolgt schriftlich.

Der Beirat kann bei jeweils einem Vorschlag für die einzelnen Positionen auch durch Handzeichen gewählt werden.

Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder zu seiner Wahl schriftlich eingewilligt hat.

§ 13 Dauer der Wahlperiode

Die Wahl des Gilde-Vorstandes und des Beirats erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Gilde-Vorstand und der Beirat bleiben bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.

Scheiden Mitglieder des Beirats während der Wahlperiode aus, so führen die übrigen Beiratsmitglieder die Leitung des Vereins bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fort.

In dieser hat eine Nachwahl für die restliche Zeit der Wahlperiode zu erfolgen.

Scheiden der Gilde-Meister und der stellvertretende Gilde-Meister zugleich aus, hat der Schriftführer nach den Vorschriften des § 11 der Gilde-Satzung eine Mitgliederversammlung zur Durchführung der Neuwahl des Gilde-Vorstandes für die restliche Zeit der Wahlperiode einzuberufen.

§ 14 Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das bis dahin steuerlich begünstigte Vereinsvermögen an die Stadt Fürstenfeldbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gilde-Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Fürstenfeldbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gildesatzung zu verwenden hat.

Fürstenfeldbruck, 11. April 2019